

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
(13. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 2 des Vierten Gesetzes
zur Änderung der Bundesärzteordnung und zur Änderung der Bundesärzteordnung,
des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde und der
Reichsversicherungsordnung
— Drucksache 10/6394 —**

A. Problem

Durch das von der Bundesregierung vorgeschlagene Gesetz soll in erster Linie ein reibungsloser Ablauf der durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 555) als weiterer Teil der ärztlichen Ausbildung eingeführten Tätigkeit als Arzt im Praktikum sichergestellt werden.

Außerdem sollen Anpassungen an die Rechtsentwicklung, insbesondere im Bereich der EG, erfolgen.

B. Lösung

Die praktische Ausbildungsphase des Arztes im Praktikum müßte gemäß Artikel 2 § 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung erstmals von Absolventen eines Medizinstudiums abgeleistet werden, die nach dem 30. Juni 1987 die ärztliche Prüfung bestehen. Durch das vorgeschlagene Gesetz wird das Anlaufen dieses Ausbildungsabschnitts um ein Jahr auf die zweite Jahreshälfte 1988 hinausgeschoben. Dadurch wird Zeit für die rechtzeitige Bereitstellung der Ausbildungsplätze gewonnen.

Durch Einbeziehung der im Königreich Spanien und in der Republik Portugal erteilten ärztlichen und zahnärztlichen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnach-

weise in die Gleichstellung der Ausbildungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit den Ausbildungsnachweisen der Bundesrepublik Deutschland in der Bundesärzteordnung und im Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde wird der anlässlich des Beitritts von Spanien und Portugal erfolgten Anpassung der Richtlinien 75/362/EWG und 78/686 EWG Rechnung getragen.

Die Vorschriften für die Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde werden den einschlägigen Regelungen in der Bundesärzteordnung angepaßt.

Durch die Änderung der Reichsversicherungsordnung wird das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung an das Recht der Europäischen Gemeinschaften angepaßt. Nach Auffassung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verstößt die Einbeziehung von Bediensteten der EG und deren Angehörigen in die gesetzliche Krankenversicherung gegen Gemeinschaftsrecht. Die Bundesregierung hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Die Personen, die durch das Krankenfürsorgesystem der EG geschützt sind, werden nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig; für Altfälle wird ein Befreiungsrecht eingeführt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf ist identisch mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in Drucksache 10/6222. Alternativ dazu schlägt die Fraktion der SPD mit ihrem Gesetzentwurf in Drucksache 10/6106 die Streichung des „Arztes im Praktikum“ vor. Nach einem Antrag der Fraktion der SPD in Drucksache 10/6107 soll die Bundesregierung außerdem aufgefordert werden, unverzüglich ein Konzept zur Gesamtreform der Ärzteausbildung vorzulegen.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/6394 — im Hinblick auf die Beschlußempfehlung in Drucksache 10/6470 zu 1. — betreffend den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in Drucksache 10/6222 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 3. Dezember 1986

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Dr. Hoffacker	Delorme
Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Delorme

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf in seiner 246. Sitzung am 13. November 1986 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft überwiesen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat hinsichtlich der Vorlage auf seine Stellungnahme zu dem identischen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in Drucksache 10/6222 verwiesen.

Im gleichen Sinn hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mitgeteilt, daß er sich mit Rücksicht

auf seine frühere Stellungnahme mit der Vorlage nicht mehr befassen werde.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ist im Hinblick auf den bereits abschließend behandelten, wortgleichen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, zu dem er in seiner Beschlußempfehlung in Drucksache 10/6470 die Annahme mit einigen Änderungen empfohlen hat, nicht mehr in die Sachberatung des vorliegenden Entwurfs eingetreten. Er hat vielmehr einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf durch die frühere Beschlußempfehlung als erledigt anzusehen. Zur Sache wird auf den Ausschußbericht in Drucksache 10/6470 hingewiesen.

Bonn, den 3. Dezember 1986

Delorme
Berichterstatler

